Abschrift

Amtsgericht Nürnberg

Az.: 13 C 6057/12

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

, vertreten durch d. ., d.vertr.d.d.GF.
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Kasten & Pichler**, Friedrichstraße 14, 65185 Wiesbaden, Gz.: 948/11

gegen

, vertreten durch d. Vorstandsvorsitzenden,

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte

wegen Schadensersatz

erlässt das Amtsgericht Nürnberg durch den Richter am Amtsgericht auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 18.12.2012 folgendes

Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 264,71 Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 18.11.2011 zu bezahlen.

2. Die Beklagte wird verurteilt, vorgerichtliche Anwaltskosten in Höhe von 703,80 Euro nebst Zinsen hieraus seit dem 02.08.2012 an die Klägerin zu bezahlen.

3. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
Der Beklagten wird nachgelassen, die Vollstreckung der Klägerin gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abzuwenden, sofern die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 968,51 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten nach einem Verkehrsunfall vom 22.09.2011 um Schadenersatz.

Die Klägerin ist ein großes deutsches Mietwagenunternehmen und Eigentümerin eines Kfz. Opel Astra. Das genannte Fahrzeug wurde am Unfalltag von einem Fahrzeug beschädigt, das bei der Beklagten haftpflichtversichert ist. Der Unfall ereignete sich in Nürnberg. Die Eintrittspflicht der Beklagtenseite zu 100 % war zwischen den Parteien unstreitig.

Die Klägerin erholte nach dem Unfall ein Sachverständigengutachten. Der Sachverständige errechnete einen Wiederbeschaffungsaufwand von netto 9.568,91 Euro. Hierauf bezahlte die Beklagte 9.304,20 Euro. Die Differenz von 264,71 Euro wird von der Klägerin mit der Klage geltend gemacht.

Die Klägerin verlangt weiterhin den Ersatz der vorgerichtlichen Kosten der Rechtsanwälte in Höhe einer 1,3 Gebühr zzgl. Auslagenpauschale aus einem Gegenstandswert von 10.455,82 Euro.

Die Klägerin beantragt zuletzt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 264,71 Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 18.11.2011 zu bezahlen. Sowie die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 703,80 Euro nebst Zinsen hieraus seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, dass sie der Klägerin mit Schreiben vom 21.10.2011 einen konkreten Restwertekäufer mitgeteilt habe, der bereit gewesen sei, für das verunfallte Fahrzeugwrack 8.995,80 Euro zu bezahlen, also 264,71 Euro mehr als im Gutachten der Klägerseite veranschlagt. Der Restwerteanbieter sei die Firma , gewesen. Die Firma sei bis zum 07.11.2011 an das Restwertgebot gebunden gewesen. Die Beklagte ist der Auffassung, dass es der Klägerin ohne weiteres zumutbar und möglich gewesen sei, das verunfallte Fahrzeug zu dem genannten höheren Restwert zu veräußern.

Die Beklagte ist weiterhin der Auffassung, dass sie den Ersatz der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten nicht schulde. Es handle sich um einen einfach gelagerten Schadensfall. Am Klägerischen Fahrzeug sei ein Totalschaden eingetreten. Der Haftungsgrund sei nicht bestritten worden. Der Schaden sei sofort reguliert worden. Der Einschaltung eines Rechtsanwalts sei für die Klägerin, als Mietwagenunternehmen, nicht erforderlich gewesen.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Das Gericht hat Beweis erhoben, durch die Erholung eines mündlichen Gutachtens des Sachver-

ständigen

Am 02.01.2013 ging ein nicht nachgelassener Schriftsatz der Klägerseite ein.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist vollumfänglich begründet.

Auf Grund der durchgeführten Beweisaufnahme steht fest, dass die Firma kein Restwerteangebot abgegeben hat. Die Firma betreibt lediglich eine Internetplattform, in welcher Unternehmen verunfallte Fahrzeuge anbieten könne bzw. Angebote für diese Fahrzeuge abgeben können. Die Firma tritt jedenfalls nicht als Aufkäufer auf. Daher ist vollkommen unklar, auf welchen konkreten Aufkäufer sich das Angebot der Beklagtenseite aus dem Schreiben vom 21.10.2011 bezieht. Somit konnte das Gericht nicht beurteilen, ob das Angebot zumutbar hätte angenommen werden müssen.

Es steht weiterhin auf Grund der Beweisaufnahme fest, dass die Feststellung des von der Klägerin beauftragten Privatsachverständigen hinsichtlich des Wiederbeschaffungsaufwandes plausibel und zutreffend ist. Insofern geht das Gericht von dem Wiederbeschaffungsaufwand aus, den die Klägerin zu Grunde gelegt hat.

Die Beklagte schuldet weiterhin die Kosten der außergerichtlichen Rechtsverfolgung. Dabei kann offen bleiben, ob die Klägerin als bundesweit agierendes Mietwagenunternehmen verpflichtet gewesen wäre, den Unfall selbst zu regulieren. Dies kann nur diskutiert werden, wenn der Fall tatsächlich einfach gelagert war und die Abwicklung ohne Schwierigkeiten erfolgte. Hier bestand jedoch ein Streit zwischen den Parteien im Hinblick auf den Wiederbeschaffungsaufwand, sodass die Annahme eines einfach gelagerten Falls von der Beklagtenseite bereits widerlegt ist.

Die Zinsen waren aus Verzug zuzusprechen, §§ 286, 288 BGB. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 708 Nr. 11, 711 ZPO.
Kostenentscheidung: § 91 ZPO.

gez.

Richter am Amtsgericht

Verkündet am 08.01.2013

gez.

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle